

'coniuges' Hisp., 'uxores' Aug.; im Text: 'episcopos' Hisp., 'episcopum' Aug.; 'et a' (vor 'sancto') Hisp., 'et' Aug. —, folgt Ben. durchweg demselben Text wie die Augustod. An vier Stellen weicht Ben. von der echten wie von der verfälschten Hispana ab: 'absque' vor 'culpa' eingeschoben (!); 'prius uxores quam' umgestellt zu 'p. q. u.'; 'sancti' statt 'sancto'; 'coniugium' statt 'coniugia'.

3, 306 Rubrik und Text = Conc. Agath. cit. c. 36; Hisp. (Migne 84, 268) wörtlich = Augustod. (Vatic. fol 53 a). Ueber den Grund der originalgetreuen Rubrizierung ist zu 3, 305 gehandelt. Von seiner Vorlage weicht Ben. zweimal ab, einmal in der Rubrik ('clericis' statt 'clericorum') und einmal im Text ('serviunt' statt 'deserviunt'). Die Lesart 'consequantur' (Pertz: 'consequentur') ist dem kritisch gereinigten Ben.-Text¹ mit der Vorlage gemein.

Masse II, Schicht 1 (3, 307—309).

Rubriken von Benedikt; Angilram ist bekanntlich nicht rubriziert.

3, 307 (Fälschungsmosaik) = Cap. Angilr. c. 9c (Hinschius p. 760); vgl. oben 2, 381 f. 3, 108, unten Add. IV, 22. Woher in der Rubrik zu 3, 307 Benedikt die textfremden Worte 'quas seculi leges non admittunt' bezogen hat, ist in Studie VII C, N. A. XXXV, S. 494 gezeigt. Der Text von 3, 307 deckt sich genau mit dem angeführten Teilkapitel Angilrams; er gibt also für die Frage nach der Priorität Angilrams oder Benedikts nichts aus. Quellen Angilrams bzw. Benedikts:

3, 307 a² (bis 'censemus'). In diesem Hauptstück des Kapitels beruht Angilram unmittelbar auf Ben. 2, 381 f; dieses Teilkapitel des zweiten Buches geht auf Ben. Add. IV. 22³, und Add. IV. 22 seinerseits auf Ben. 3, 108 zurück. Ben. 3, 108 ist im Wesentlichen gefertigt mit Hilfe eines Satzes⁴ aus der Synodus habita Romae palmaris 501 Dion.-

1) In Par. 4634 (der korrektesten Hs. der Klasse I), sowie in den Hss. der Klasse II (Vat. Pal. 583. Goth.) lautet der Schluss des Kapitels: '... ordinationem canonum a sacerdotibus consequantur'. — In Par. 4636 (der ältesten Hs. der Klasse I) und in dem aus dieser Hs. (oder vielleicht aus einem Aszendenten von ihr) geflossenen Bellovacensis (= Vat. 4982) ist der Schluss verderbt: '... ordinem teneantur'. Baluze folgt, wie gewöhnlich, dem Bellovac. 2) Wenn hier und im Folgenden die Kapitelziffern Benedikts gesetzt werden, so ist stets die Vermittelung durch Angilram zu subintelligieren. 3) Nach der Behauptung des Fälschers 'ex sexta synodo Romana capitulo XI'. 4) Nicht aus Conc. Afric. c. 96, wie Wasserschleben, Beiträge S. 17 und Hinschius meinen; vgl. Studie VII C, N. A. XXXV, S. 494 N. 3.